

Einwurf zur Diskussion um ein inklusives SGB VIII aus Sicht des Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft vom 10.09.2019

Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft ist ein multiprofessioneller Zusammenschluss von Verbänden, Organisationen und Einzelpersonen, die landes- und bundesweit im Bereich der Vormundschaften/Pflegschaften oder an den Schnittstellen dazu tätig sind. Vertreten sind Praxis und Wissenschaft, alle Formen der Vormundschaft, soziale Dienste, erzieherische Hilfen und die Familiengerichtsbarkeit. Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft ist anerkannter Dreh- und Angelpunkt der Diskussion um die Entwicklung und Qualität der Vormundschaft und Pflegschaft in der Bundesrepublik Deutschland.

Inhalt:

- I. Vorbemerkung
- II. Eine Verbesserung der Kooperation an den Schnittstellen bringt keine Lösungen für eine beteiligungsorientierte Hilfeerbringung und belastet die Vormund*innen
- III. Vormundschaft endet mit 18 – neben Hilfe-Übergängen müssen auch Übergänge in der Sorge für und Vertretung von jungen Menschen gesichert werden
- IV. Vormundschaft und Pflegschaft für behinderte Kinder und Jugendliche erfordert erweiterte Qualifikationsangebote für die Fachkräfte in diesem Bereich

I. Vorbemerkung

Der Entwurf eines Arbeitspapiers der Arbeitsgruppe: „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ zur 5. Sitzung am 17. und 18. September 2019 wurde dem Dialogforum Pflegekinderhilfe zur Vorab-Diskussion und Kommentierung zur Kenntnis gebracht. Bei der Sitzung des Dialogforums Pflegekinderhilfe war auch das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft vertreten. Gerne will die Vormundschaft die Kompetenz, die sie in der Vertretung von Kindern und Jugendlichen mit Einschränkungen und Behinderungen hat, ergänzend einbringen.

II. Eine Verbesserung der Kooperation an den Schnittstellen bringt keine Lösungen für eine beteiligungsorientierte Hilfeebringung und belastet die Vormund*innen

Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft weist darauf hin, dass die Schnittstellen zwischen verschiedenen Sozialhilfeträgern nicht nur zu Problemen bei der Klärung von Zuständigkeiten führen, sondern auch die Beteiligung von Kindern und Eltern sowie ein Ineinandergreifen und Zusammenspiel zwischen Kindern, Eltern, verschiedenen hilfeebringenden Diensten und der Vormundschaft/Pflegschaft erschweren. Auch innerhalb des Jugendamts ist die Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar beteiligten Familienmitgliedern, den Sozialen Diensten (ASD und Pflegekinderdienst, aber auch wirtschaftliche Jugendhilfe) und der Vormundschaft ein Feld, das der Weiterentwicklung bedarf. Jedoch sind im SGB VIII einheitliche Grundlagen für alle professionellen Beteiligten vorhanden: für die Hilfeplanung, die Beteiligung von Kindern und Eltern, die Voraussetzungen der Leistungsgewährung und die Leistungsvereinbarungen.

Unterschiedliche gesetzliche Grundlagen und Verfahrensweisen, wie sie zwischen verschiedenen Sozialleistungsträgern notwendig gegeben sind, erschweren dagegen die Bildung eines gemeinsamen Verständnisses von Beteiligung und Hilfeplanung. Die Leistungsverantwortung liegt bei der Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung sinnvollerweise in einer Hand. Im SGB IX sind allerdings Bedarfe der Eltern, um eine Einbeziehung der Eltern in das weitere Leben des jungen Menschen zu ermöglichen oder ggf. auch eine Rückführung zu ermöglichen, gar nicht vorgesehen. Dies können Vormund*innen nicht kompensieren. Sie sind verantwortlich für die Kinder und Jugendlichen und nicht zuständig für die Elternarbeit.

III. Vormundschaft endet mit 18 – neben Hilfe-Übergängen müssen auch Übergänge in der Sorge für und Vertretung von jungen Menschen gesichert werden

Ein zweites Thema für die Vormundschaft ist das Vollenden des 18. Lebensjahrs¹ als Zeitpunkt des formalen „Erwachsenwerdens“. Im Rahmen der Diskussion über Careleaving ist vielfach über einen Rechtstatbestand Careleaving, Möglichkeiten der Weiterbetreuung für junge Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe über die Volljährigkeit hinaus und Altersgrenzen diskutiert worden. Unhinterfragt ist in der fachpolitischen Diskussion bisher jedoch, dass Vormundschaften bzw. Ergänzungspflegschaften mit Erreichen der Volljährigkeit abrupt enden.² Vormund*innen sind für die Kinder und Jugendlichen, für die sie die Verantwortung

¹In einigen Fällen der Vormundschaft für unbegleitete Minderjährige richtet sich die Volljährigkeit nach Heimatrecht und tritt zu einem späteren Zeitpunkt ein.

²Bekannt ist lediglich ein Vorschlag zur „verlängerten Vormundschaft“: Oberloskamp in : Die große Vormundschaftsreform, Göttinger Juristische Schriften, 16. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2018, Hrsg.: Coester-Waltjen, Dagmar u.a., S.35 , spez. S. 45 f.

tragen, häufig langjährige Begleiter*innen. In den Jahren seit dem Vormundschafts- und Betreuungrechtsänderungsgesetz 2011 sind sie zudem zu einer Berufsgruppe geworden, die sehr regelmäßig Kontakt zu den Kindern/Jugendlichen haben. Rechtliche Betreuung folgt jedoch anderen Prinzipien und auch Finanzierungsgrundlagen als die Vormundschaft. Es muss darüber nachgedacht werden, wie auch in diesem Bereich Übergänge gelingen können, die dem Entwicklungsstand und Bedarfen der jungen Menschen sowie deren Bedürfnis nach Kontinuität gerecht werden: Dabei sind sowohl Nachbetreuungszeiten durch die Vormundschaft als auch Übergabemodalitäten und die möglicherweise besonderen Aufgaben der rechtlichen Betreuung in jungen Erwachsenenjahren in den Blick zu nehmen. Das Bundesforum fordert ein, dass auch die Übergänge von der Vormundschaft/Pflegschaft in die Selbstständigkeit bzw. den – gerade bei jungen Menschen mit Behinderung häufig notwendigen – Übergang in rechtliche Betreuung reflektiert werden.

IV. Vormundschaft und Pflegschaften für Kinder mit Behinderung erfordert erweiterte Qualifikationsangebote für die Fachkräfte in diesem Bereich

Mehrfach hat u.a. der Bundesverband behinderter Pflegekinder darauf aufmerksam gemacht, dass die Vormund*innen/Ergänzungspfleger*innen idR nicht über die notwendigen Qualifikationen verfügen, um jungen Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden und ihnen insbesondere zu ihren Rechten zu verhelfen. Das Spektrum an Themen, das sich stellt, ist weit und reicht von Fragen, wie Kinder und Jugendliche mit Behinderungen beteiligt werden können, welche Leistungen und Hilfen für sie beantragt werden können und welche Verfahrensfragen dabei zu berücksichtigen sind, - über Probleme der medizinischen Versorgung und Pflege bis zu schwierigen Fragen des Umgangs mit verkürzter Lebenserwartung und Tod. Es sind daher – unabhängig von den konkreten Lösungsansätzen zur Inklusion – unbedingt spezifische Fortbildungsmöglichkeiten für Vormund*innen und Ergänzungspfleger*innen in diesem Bereich zu entwickeln und vorzusehen.